

Liebe Menschen,

in dem heutigen Infobrief möchten wir uns mit dem weitgreifenden Thema Gewalt auseinandersetzen und Ihnen als Unterstützer*innen von gewaltbetroffenen Geflüchteten hilfreiche Informationen und Handlungsoptionen aufzeigen.

Der Fokus dabei legen wir auf Gewalt gegen geflüchtete Frauen, wobei wir uns im Speziellen dem oft tabuisierten Thema der weiblichen Genitalbeschneidung nähern möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team von Aktiv für Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

- [Gewalt im Kontext Flucht und Asyl](#)
- [Gewalt gegen geflüchtete Frauen und Kinder](#)
 - [Was kann bzw. muss der Staat tun?](#)
 - [Was können Sie als Unterstützer*in tun?](#)
- [Beschneidung bei Mädchen – Genitalverstümmlungen](#)
 - [Was hat dieses Thema mit der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit zu tun?](#)
 - [Weiterführende Informationen](#)
- [Aktuelles von der Internetseite](#)
- [Termine](#)

Gewalt im Kontext Flucht und Asyl

Zunächst ein paar allgemeine Gedanken zu Gewalt, die wir als wichtig empfinden und die es wert sind, gedacht zu werden:

- Gewalt ist immer im Zusammenhang mit Macht zu betrachten, denn Mächtige üben Gewalt auf oder gegen Ohnmächtige aus – nie umgekehrt.
- Gewalt gegen Menschen findet als physische, psychische und strukturelle Gewalt statt. Es geht immer darum, wer stärker und schwächer ist und ob sich diese Macht-Asymmetrie aufrechterhalten lässt.
- Strukturelle Gewalt findet sich – abstrakt gesprochen – in Systemen, die totalitär, autoritär oder geschlossen sind; konkret vorstellen kann man sich dies am Beispiel des deutschen „Asylsystems“.
- Gewaltförmige Strukturen (re)produzieren immer psychische und physische Gewalt.

Und was hat das mit Flüchtlingen zu tun?

Die Situation im Herkunftsland, Krieg und Verfolgung, der Fluchtweg sind gewaltvoll.

Im Aufnahmeland hört die gewaltvolle Erfahrung jedoch nicht auf, sondern zieht sich weiter fort: die Unterbringung in Lagern, Camps und Massenunterkünften, mit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, ohne Wahl welches Essen zu welcher Zeit gegessen wird, mit wem das Zimmer über Monate oder Jahre geteilt wird sowie die Erfahrung, der machtvollen Position des Staates ausgesetzt zu sein – verkörpert durch Ausländerbehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Gesetzgebung. Flüchtlinge werden bevormundet, jede*r meint zu wissen, was „sie“ brauchen, wer sie sind und warum:

wir reden *über* sie statt *mit* ihnen.

All das ist Ohnmacht, die dem Menschen das Menschliche nimmt. Geflüchtete Frauen und Mädchen sind dabei noch in besonderem Maße betroffen.

Gewalt gegen geflüchtete Frauen und Kinder

Gewalt gegen Frauen ist ein globales Problem: Weltweit wird jede 4. Frau mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von körperlicher, psychischer, ökonomischer oder sexualisierter Gewalt. Das Ausmaß der Gewalt korreliert dabei nicht mit der Schichtzugehörigkeit oder der „Kultur“ – der große gemeinsame Nenner ist die enge soziale Bindung zum Opfer. Frauen auf der Flucht sind aufgrund ihrer Situation nun noch weit häufiger Gewaltsituationen ausgesetzt und ergreifen gleichzeitig seltener Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren – sei es aus mangelndem Wissen um ihre Rechte oder aufgrund sozialer Isolation. Auch lange nach der Ankunft in Deutschland ist es nicht unbedingt einfacher aus den wiederkehrenden Dynamiken auszubrechen.

Kinder von Gewaltopfern sind dabei immer Mit-Leidende. Auch wenn sie nicht selbst von der Gewalt betroffen sind oder direkte Zeug*innen der Gewalttaten werden. Sie sind evolutionsbiologisch darauf eingerichtet, auch kleinste Veränderungen bei ihren Bezugspersonen zu bemerken. So werden sie Zeug*innen von Anspannung, Ängsten, Einschüchterung, Wut, physischen Verletzungsmerkmalen, verändertem Verhaltensweisen usw., welche zu den Folgeerscheinungen bei Betroffenen gehören.

Was kann bzw. muss der Staat tun?

Gewaltschutzkonzept

Die EU-Aufnahmestaaten sind gemäß der [EU-Asylverfahrensrichtlinie \(2013/32/EU\)](#) sowie der [EU-Aufnahmerichtlinie \(2013/33/EU\)](#) verpflichtet sicherzustellen, dass Flüchtlinge mit besonderem Schutzbedarf frühzeitig erkannt und ihnen unter anderem die erforderliche medizinische und psychologische Betreuung gewährleistet wird.

Unter die Kategorie „besonders Schutzbedürftige“, auch **vulnerable Personen** genannt, fallen Opfer von Menschenhandel, Folter, Vergewaltigung und Personen, die andere schwere Formen psychologischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind oder waren – einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt wie weibliche Genitalbeschneidung – sowie Menschen mit Behinderungen, Schwangere und Alleinerziehende.

Dementsprechend müssen die Mitgliedstaaten auch dafür Sorge tragen, dass sich für geflüchtete Frauen die Gewalt in Deutschland nicht fortsetzt. Das gilt unabhängig davon, ob sie in Notunterkünften, privaten Wohnungen, kleinen Gemeinschaftsunterkünften oder großen Erstaufnahmeeinrichtungen leben.

Das Integrationsministerium Rheinland-Pfalz hat hierzu ein [Gewaltschutzkonzept „Gewalt gegen Frauen“](#) erarbeitet und Mitarbeiter*innen der Erstaufnahmeeinrichtungen entsprechend geschult, um sie für die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kinder zu sensibilisieren. Das Konzept schreibt unter anderem vor, getrennte und abschließbare Toiletten und Duschräume bereitzustellen sowie eine separate Unterbringung für Kinder (und ihre Mütter) einzurichten.

Am 6. Juni 2017 hat das Ministerium nun ein erweitertes Gewaltschutzkonzept [„Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in den Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz“](#) veröffentlicht, in dem der Personenkreis der besonders Schutzbedürftigen auf alle in der EU-Richtlinie genannten Gruppen ausweitet. Es sieht „sowohl Präventionsmaßnahmen, die sich auf räumliche und personelle Strukturen beziehen, als auch eine

schnelle Intervention bei Gewaltvorfällen vor.“

Diese dort festgehaltenen Mindeststandards müssen – wie der Name schon sagt – *mindestens* erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie sich an eine [Beratungsstelle](#) oder an den [Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz](#) wenden und ein gemeinsames Vorgehen besprechen.

Gewaltschutzgesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG)

Seit 1. Januar 2002 ist das [Gewaltschutzgesetz](#) in Kraft. Es gilt für Menschen in ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften – **unabhängig vom Aufenthaltsstatus**.

Damit das Gewaltschutzgesetz greifen kann, muss die Polizei eingeschaltet werden. Die Polizei kann den Täter in Gewahrsam nehmen, eine Wegweisung, ein Rückkehrverbot in die gemeinsame Wohnung und/oder ein Näherungs- und Kontaktverbot einleiten sowie ein Aufenthaltsverbot für den Täter durchsetzen, so dass er sich nicht der Wohnung des Opfers, dem Kindergarten der gemeinsamen Kinder usw. nähern darf. Dies gilt auch für Migrantinnen, die noch nicht lange mit einem deutschen Ehemann verheiratet sind (unter 3 Jahre), sie haben unter Umständen die Möglichkeit eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, insbesondere dann, wenn ihre Gesundheit und Freiheit aufgrund körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt durch den Ehemann bedroht sind. Sie sollten nicht aus Angst vor dem Verlust ihres Aufenthaltstitels in der gewaltvollen Beziehung ausharren.

Bei Geflüchteten während des Asylverfahrens kann die Verlegung in eine andere Erstaufnahme beantragt werden. In diesen oder ähnlichen Fällen wenden Sie sich bitte an eine [Beratungsstelle](#) oder an Rechtsanwält*innen im Familienrecht!

Was können Sie als Unterstützer*in tun?

Ehrenamtliche Unterstützer*innen haben oft vertrauensvolle Beziehungen zu den Neuangekommenen, bei denen Gewalterfahrungen oder die aus der Gewalterfahrung resultierenden Symptome zum Vorschein kommen. Deshalb ist es wichtig, achtsam sowie informiert zu sein, um aktiv zu werden bzw. die Betroffenen unterstützen zu können.

Dabei gilt immer: Seien Sie sehr behutsam, schrecken Sie jedoch nicht zurück nachzuhaken, wenn Sie einen Verdacht haben. Es ist äußerst schwer, solche intimen Themen anzusprechen, die oft fälschlicherweise als „Privatsache“ angesehen werden, aus der man sicher besser „raushält“.

In einer akuten Gewaltsituation: Rufen Sie die Polizei und achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Falls für Sie selbst keine Gefahr besteht, trennen Sie Täter*in und Opfer, ansonsten warten Sie auf die Polizeibeamt*innen. Die Polizei schaltet im Normalfall eine Interventionsstelle und gegebenenfalls das Jugendamt ein. Sollte die Frau körperliche Verletzungen davontragen, sollte sie unbedingt eine Ärztin oder einen Arzt aufsuchen, um Verletzungen feststellen und dokumentieren zu lassen – auch wenn sie zunächst keine Anzeige erstatten möchte, ihre Meinung könnte sie später ändern.

Nehmen Sie insgesamt jede Gewalterfahrung ernst, erfragen Sie die Bedürfnisse der Frauen und beachten Sie sie! Sie können nur informieren, gut zusprechen und sie zu Beratungsstellen begleiten. Es ist wichtig, dass sie die Möglichkeit haben, selbst über ihre Situation zu bestimmen.

Genauso wichtig es aber, auf Ihre eigenen Grenzen zu achten! Bieten Sie nur so viel Hilfe und Unterstützung an, wie Sie selbst es können und versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können (z.B. „ich werde **nichts** weiter erzählen“) – denn bei solch belastenden Themen müssen Sie mit jemandem sprechen. Wenden Sie sich frühzeitig an eine Fachberatungs- oder Ehrenamtskoordinierungsstelle und suchen Sie sich Menschen, mit denen Sie sich austauschen können!

Eine Auflistung der wichtigsten Anlaufstellen in Rheinland-Pfalz finden Sie im Dokument [Beratungsmöglichkeiten für gewaltbetroffene Frauen und Kinder](#).

Weibliche Genitalbeschneidung ist ein besonderes bzw. besonders gewaltvolles Thema, zu dem es gesonderte Beratungsstellen gibt – aber auch ein Thema, welches mit viel Unwissen behaftet ist. Deswegen möchten wir dies im Folgenden gesondert behandeln.

Beschneidung bei Mädchen – Genitalverstümmlung

Spricht man über die Beschneidung von weiblichen Genitalien sollte ganz besonders auf die Wortwahl – gerade gegenüber Betroffenen – geachtet werden. In der aktuellen Diskussion und Literatur finden sich Genitalverstümmlung (Female Genital Mutilation – FGM) und Genitalbeschneidung (Female Genital Cutting – FGC). Während manche mehr von Verstümmlung sprechen, um die Schwere und Grausamkeit dieses Eingriffs zu verdeutlichen, sprechen andere von Beschneidung, um die Bewertung der betroffenen Frau zu überlassen und um die Frau nicht auf die Verstümmlung ihres Geschlechtsorgans zu reduzieren.

Wir werden im Folgenden von Beschneidung sprechen. Dabei möchten wir die erhebliche Gewalt, die Frauen hierbei erfahren, keinesfalls verharmlosen, sondern im Gegenteil darauf hinweisen, dass die Beschneidung der weiblichen Genitalien **nicht** mit der Beschneidung bei Jungen und Männern verglichen werden kann. Anatomisch würde ein Vergleich mindestens das Abschneiden des Penis bedeuten, da Klitoris und Penis anatomisch gleichzusetzen sind.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat FGM 1998 wie folgt definiert:

„FGM umfasst alle Verfahren, die die teilweise oder vollständige Entfernung der weiblichen äußeren Genitalien oder deren Verletzung zum Ziel haben, sei es aus kulturellen oder anderen nichttherapeutischen Gründen“. Nach der Einteilung der WHO gibt es vier Formen von FGM. Daneben existieren vor allem in den ländlichen Gebieten lokale Variationen. Denn die Beschneidung wird nach der Tradition der Vorfahren durchgeführt, so wie sie (vermeintlich) schon immer praktiziert wurde.

- Typ I – Klitoridektomie – Teil-Entfernung oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut.
- Typ II – Exzision – teilweise oder vollständige Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris und der inneren Schamlippen, eventuell auch der äußeren Schamlippen.
- Typ III – Infibulation – Hierbei wird nicht nur das gesamte äußere Genital weggeschnitten, sondern zusätzlich werden die Wundränder zusammengeheftet oder -genäht, so dass sich ein bedeckender, narbiger Hautverschluss bildet. Übrig bleibt eine winzige Öffnung von zwei bis vier Millimetern, durch die Urin und Menstrualsekret abfließen können.
- Typ IV – alle anderen schädlichen Praktiken am weiblichen Genital, wie z.B. stechen, brennen, ätzen.

UNICEF geht davon aus, dass weltweit mehr als 200 Millionen Frauen von Genitalbeschneidung betroffen sind. Tatsächlich sind es sicherlich weitaus mehr, die Dunkelziffer wird ungefähr genauso hoch geschätzt.

Das Vorkommen und die Verbreitung sind in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. Es gibt Länder, in denen das Vorkommen sehr hoch ist und bei über 90 Prozent liegt: Guinea (99%), Dschibuti (98%), Somalia (98%), Ägypten (97%), Mali (92%). Das bedeutet, dass in diesen Ländern fast alle Mädchen und Frauen betroffen sind. In anderen Ländern ist die weibliche Genitalbeschneidung nur in einigen Landesteilen oder bei bestimmten Ethnien verbreitet.

Auch der Typ der Beschneidung unterscheidet sich je nach Land und Ethnie. Typ III (Infibulation) kommt vor allem in Eritrea, Dschibuti und Somalia, im Sudan und Südsudan, in Teilen Malis, im Jemen und

Oman vor. Diese Form der Beschneidung ist sehr schwerwiegend, die Frauen haben meist Ihr Leben lang mit den Folgen zu kämpfen, die Beschneidung, Sex und die Geburt von Kindern sind eine Tortur und nicht selten lebensbedrohlich.

In einem sehr guten und ausführlichen Leitfaden [„Weibliche Genitalbeschneidung – Mädchen unterstützen + schützen“](#) können sie vertiefende Information erhalten. Einen guten Überblick gibt der kurze Leitfaden [„Weiblicher Genitalverstümmlung begegnen“](#).

Was hat dieses Thema mit der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit zu tun?

Durch (Flucht)Migration ist die weibliche Genitalbeschneidung auch nach Europa und Deutschland gelangt. Dies kann Ihnen auf zwei Weisen begegnen:

Drohende Beschneidung eines Kindes oder einer Frau in Deutschland:

Seit 2013 ist die Beschneidung der weiblichen Genitalien nach § 226a StGB eine schwere Körperverletzung und kann mit bis zu 15 Jahren Haft bestraft werden. Außerdem ist Genitalbeschneidung bei Mädchen eine Gefährdung des Kindeswohls und Verletzung der Aufsichtspflicht. Eine Einwilligung der betroffenen Frau oder der Eltern ist ausgeschlossen – es bleibt eine schwere Körperverletzung! Menschen die von drohender Beschneidung wissen und sie nicht zur Anzeige bringen, machen sich ebenso strafbar. Wenn Sie von einer drohenden weiblichen Beschneidung erfahren oder Sie vermuten, dass etwas in Planung ist, holen Sie sich Hilfe!

- Vertrauen Sie sich jemandem an! Zum Beispiel einer Beratungsstelle, die sich mit Gewalt gegen Frauen beschäftigt. [Frauen ist Menschenrech \(FIM\)](#) oder [Terre des Femmes](#).
- Bei konkretem Verdacht, kann die/der oder Kinderschutzbeauftragte angesprochen oder beim Jugendamt um Hilfe gebeten werden.
- Gehen Sie behutsam mit Anschuldigungen um, bleiben sie sachlich – Ihre Wut und Entsetzen sind Ihre Emotion, oft nicht die der Betroffenen.

Drohende Beschneidung der Mädchen oder Frauen bei Rückkehr ins Herkunftsland:

Eine drohende Beschneidung der Frau oder Mädchen kann ein Grund für die Erteilung eines Schutzstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention sein! Hierfür müssen die Betroffenen aus einem Land kommen, in dem die weibliche Genitalbeschneidung praktiziert wird und nachweisen bzw. glaubhaft machen, dass sie der Bedrohung bei Rückkehr nicht entgehen werden.

Dies muss unter anderem durch verschiedene ärztliche Atteste belegt werden. Gehen Sie zu einer [Beratungsstelle](#) und lassen Sie sich unterstützen, da das Vorgehen je nach Herkunftsland und Ethnie unterschiedlich ist!

Weiterführende Informationen

Informationsblatt für Flüchtlinge in verschiedenen Sprachen: [Stop Mutilation e.V.](#)

Terres des Femmes: [Ausstellung zu FGM](#)

Bundesweite Liste mit AnsprechpartnerInnen zu FGM: [frauenrechte.de](#)

FIM - Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.: [fim-frauenrecht.de](#)

Aktuelles von der Internetseite

- [„Welterbe für Alle“ – Schiffstour durch das Obere Mittelrheintal](#)
- [Abschiebungen nach Afghanistan bundesweit ausgesetzt – Ausnahme: Straftäter und Gefährder](#)
- [Seminar: „Qualifizierung Flüchtlingsarbeit“ - Hilfe für Helfende bei der Begleitung von Geflüchteten](#)
- [Merkblatt zur Merkblatt zur Merkblatt zur Ausbildungsduldung](#)
- [Preisgekrönter Dokumentarfilm über Abschiebungen: DEPORTATION CLASS](#)
- [Kinderbuch des Umweltbundesamtes jetzt auch in Arabisch und Persisch erhältlich](#)
- [Passbeschaffung – sensibles Thema: Wer darf, muss oder darf nicht?](#)

Termine

Integration durch Dolmetschen im sozialen Raum

Bundesweite Fachtagung des Integrationsministeriums

19. Juni 2017, 11 Uhr in Erbacher Hof, Mainz

[Flyer zur Veranstaltung](#)

Plenum des Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz

Das Plenum ist offen für alle Interessierten und bedarf keiner Anmeldung.

22. Juni 2017, 10 - 16 Uhr, Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Bad Kreuznach

[Einladung und Tagesordnung](#)

Seminar: „Qualifizierung Flüchtlingsarbeit“

Hilfe für Helfende bei der Begleitung von Geflüchteten

23. - 24. Juni, 10 - 17 Uhr, Selbsthilfezentrums KISS, Mainz

[Weitere Informationen und Anmeldeöglichkeit](#)

„Rechtsfragen im Ehrenamt“

Fachtagung der Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung

24. Juni 2017, 9 - 13 Uhr, August-Sander-Schule, Altenkirchen

[Weitere Informationen und Anmeldeöglichkeit](#)

Bundesweite Kirchenasylkonferenz

„Kirchengemeinden unter Druck – Kirchenasyl zwischen Restriktion und Solidarität“

01. Juli 2017, 10 - 15:45 Uhr, Frankfurt

[Ausführliches Programm und Anmeldung](#)

„Welterbe für Alle“ – Schiffstour durch das Obere Mittelrheintal

Veranstaltung des Vereins Auxilium Mummerum e.V. für Geflüchtete und Nicht-Geflüchtete

20. August 2017, 11 Uhr, Bingen

[Details und Teilnahmebedingungen](#)

Landesweiter Ehrenamtstag

10. September 2017, 10 Uhr, Ingelheim

[Mehr Informationen](#)